

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor.

Das Sach- und Streitverhältnis wird erörtert. Die Beteiligten erhalten das Wort.

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Beteiligten zur Erledigung des Rechtsstreits folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte hebt den Widerspruchsbescheid vom 15.2.1988 sowie den Bescheid vom 31.10.1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.10.1991 auf.
2. Der Kläger nimmt dieses Anerkenntnis an und im übrigen die Klage zurück.
3. Der Kläger verzichtet auf die Erstattung der außergerichtlichen Kosten.

v.u.g.

gez. Diewitz

gez. Wind



Sozialgericht Speyer
Geschäftsstelle

Aktenzeichen: S 8 Ug 64/91
Bei Zuschriften bitte angeben

Abschrift an

Kläger: ~~Antretor~~ VdK

Beklagte: LVA BIA LV Amt

.....
Gesch. Z.:

zur Kenntnisnahme
und Stellungnahme bis

Speyer, den - 2. Okt. 1992

Wind
Justizangest.